

Originalausfertigungen von Meister und Konvent der Johanniter aus dem Archiv des böhmischen Großpriorats 1364 bis 1535

Von

KARL BORCHARDT

Urkunden werden durch Inhalt und Form gleichermaßen definiert. Nach der bekannten Formulierung durch Ahasver von Brandt¹ kann man sie als „unter Beobachtung bestimmter Formen ausgefertigte und beglaubigte Schriftstücke“ ansprechen. Brandts Zusatz „über Vorgänge von rechtserheblicher Natur“ bedarf freilich einer Anmerkung. Beim rechtserheblichen Inhalt machte es nämlich einen Unterschied, ob er auf Dauer angelegt war oder nicht. Galt die Rechtsfestsetzung auf Dauer, so wurden solche Urkunden gewöhnlich besonders feierlich ausgestellt und zumeist sorgfältig aufbewahrt. Demgegenüber hatten Mandate oder Befehle zwar rechtserhebliche Inhalte, konnten jedoch nach Erledigung des Auftrags makuliert werden, ähnlich wie rein persönliche Briefe und Mitteilungen ohne rechtserhebliche Inhalte. Die Überlieferungschancen sowohl der Mandate und Befehle als auch der Briefe und Mitteilungen waren daher deutlich geringer als bei Privilegien oder Urkunden, deren Inhalt unbefristet gültig sein sollte². Gut untersucht ist dieses Problem für Urkunden der Kaiser, Könige und

1) Ahasver VON BRANDT, *Werkzeug des Historikers. Eine Einführung in die Historischen Hilfswissenschaften*, 10. Aufl. (1983) S. 82.

2) Vgl. Arnold ESCH, *Überlieferungs-Chance und Überlieferungs-Zufall als methodisches Problem des Historikers*, HZ 240 (1985) S. 529–570, hier S. 563–565. Ausnahmen sind spezielle Textsammlungen. Der Quellenwert beispielsweise der nach Petrus de Vinea benannten Sammlungen aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. und seiner Söhne beruht zu einem großen Teil auf nur dort überlieferten Mandaten.